

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 190/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Lothar K [REDACTED],
K [REDACTED] damm [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Ingenieur Wilhelm A. K [REDACTED],
P [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
u.a., [REDACTED], [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne

am 26. Mai 1988

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 24. Zivilsenats des
Kammergerichts vom 8. Juli 1987
- 24 U 2057/87 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 289.500 DM.

25

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Die Revision wendet sich gegen die Auslegung der von dem Kläger und zwei Gläubigern des Beklagten und seines Bruders geschlossenen Vereinbarung über die Umschuldung bestimmter Verbindlichkeiten. Die Auslegung individueller Willenserklärungen, um die es sich dabei handelt, ist der revisionsgerichtlichen Nachprüfung nur in beschränktem Maße zugänglich. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt sind oder ob wesentlicher Auslegungstoff außer acht gelassen ist (BGH Urt. v. 30. November 1977 - VIII ZR 69/76 - WM 1978, 266 m. w. Nachw.). Rechtsfehler dieser Art zeigt die Revision nicht auf und läßt das Berufungsurteil auch unabhängig davon nicht erkennen.

Das Berufungsgericht hat insbesondere nicht die Verteilung der Beweislast verkannt. Wer eine abgetretene Forderung geltend macht, muß behaupten und gegebenenfalls beweisen, daß die Forderung entstanden und ihm abgetreten worden ist. Das Erlöschen der Forderung vor oder nach der Abtretung muß als rechtsvernichtende Einwendung der Beklagte behaupten und beweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Soweit die Revision auf die Möglichkeit hinweist, daß die Klageforderung durch Zahlung des Bruders des Beklagten erloschen ist, fehlt es an Feststellungen des Berufungsggerichts. Die Revision erhebt insoweit auch keine durchgreifenden Verfahrensrügen.

Krohn

Kröner

Engelhardt

Halstenberg

Rinne